

Beschluss Nr. 09/2023 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 09. Januar 2024

I. Feststellung eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs in nicht unterversorgten Planungsbereichen für die Arztgruppe der Hausärzte gemäß § 100 Absatz 3 SGB V

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen stellt gemäß der Verfahrens- und Kriterienregelung zur Feststellung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf in nicht unterversorgten Planungsbereichen vom 19. Dezember 2013, zuletzt geändert am 27. Mai 2020, für die Arztgruppe der Hausärzte für die nachfolgend genannten Bezugsregionen (Grundbereiche) zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf in nicht unterversorgten Planungsbereichen für das Jahr 2024 fest:

Mittelbereich Bad Salzungen:	Grundbereich Geisa
Mittelbereich Eisenach	Grundbereich Hörselberg-Hainich
Mittelbereich Eisenach	Grundbereich Treffurt/Amt Creuzburg
Mittelbereich Hildburghausen:	Grundbereich Bad Colberg-Heildburg
Mittelbereich Ilmenau	Grundbereich Großbreitenbach
Mittelbereich Sömmerda:	Grundbereich Gera-Aue
Mittelbereich Sondershausen	Grundbereich Greußen

II. Maßnahmen bei zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf in nicht unterversorgten Planungsbereichen im hausärztlichen Versorgungsbereich

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen beschließt zum 1. Januar 2024 zur Abwendung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf in nicht unterversorgten Planungsbereichen im hausärztlichen Versorgungsbereich für die unter I. festgestellten Grundbereiche die Gewährung von Sicherstellungszuschlägen gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung von Fördermaßnahmen gemäß § 105 Absatz 4 SGB V und Empfehlung von Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 der Ärzte-ZV sowie zur Überprüfung der Entwicklung der Versorgungssituation vom 27. Mai 2020, für das Jahr 2024.

III. Empfehlung von weiteren Maßnahmen bei zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf in nicht unterversorgten Planungsbereichen im hausärztlichen Versorgungsbereich

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen empfiehlt zum 1. Januar 2024 zur Abwendung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf in nicht unterversorgten Planungsbereichen im hausärztlichen Versorgungsbereich folgende weiteren Fördermaßnahmen gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung von Fördermaßnahmen gemäß § 105 Absatz 4 SGB V und Empfehlung von Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 der Ärzte-ZV sowie zur Überprüfung der Entwicklung der Versorgungssituation vom 27. Mai 2020, für das Jahr 2024:

Grundbereich Geisa

Praxisübernahmen mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss*)

Beschluss Nr. 09/2023 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 09. Januar 2024

Grundbereich Hörselberg-Hainich

1 Praxisneugründung mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss*) und 1 Zweigpraxis mit 15.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss*)

Grundbereich Treffurt/Amt Creuzburg

1 Praxisneugründung mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss*)

Grundbereich Bad Colberg-Heldburg

1 Praxisneugründung mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss*) und 1 Zweigpraxis mit 15.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss*)

Grundbereich Großbreitenbach

1 Praxisneugründung mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss*)

Grundbereich Gera-Aue

Praxisübernahmen mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss*)

Grundbereich Greußen

1 Praxisneugründung mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss*)

sowie für alle aufgeführten Planungsbereiche die Förderung von Praxisübernahmen mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss*) und eine Förderung bestehender Praxen über das durchschnittliche Aufgabentaler von 65 Jahren hinaus (1.500,00 EUR/Quartal)

*Die Modalitäten der Gewährung teilt die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen mit.